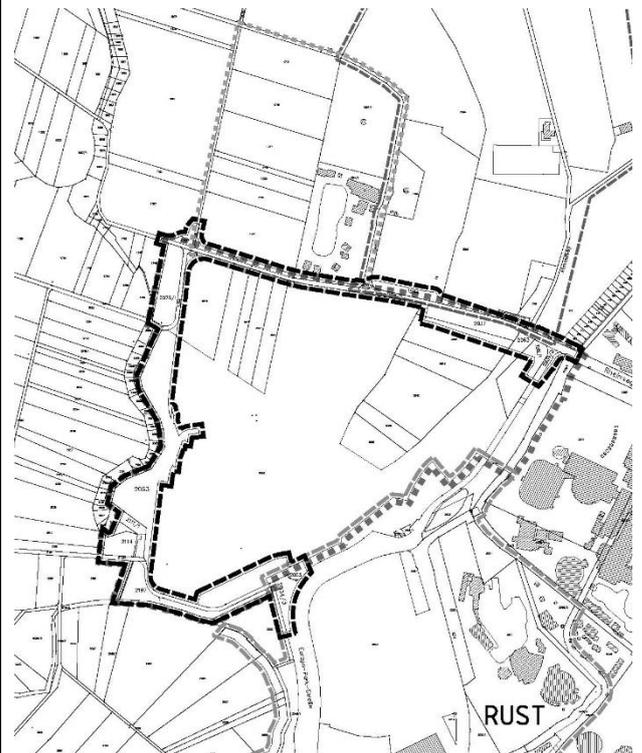


Gemeinde Rust

Bebauungsplan „2. Änderung Latsch Reute“

Umweltbericht



Planungsgruppe Landschaft und Umwelt
Waldstraße 3 79108 Freiburg-Hochdorf

Auftraggeber:

Gemeinde Rust
Fischerstraße 51
77977 Rust
Tel. 07822 / 86 45 0
Fax. 07822 / 73 53

Auftragnehmer:

Planungsgruppe Landschaft und Umwelt
Waldstraße 3
79108 Freiburg-Hochdorf
Tel. 07665 / 3575
Fax. 07665 / 40565
Email: plubabik@t-online.de

Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
1.1 Umweltbericht.....	1
1.2 Ziele des Umweltberichts.....	1
1.3 Lage des Plangebiets	1
1.4 Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren	1
1.5 Alternativenprüfung.....	4
1.6 Planerische Vorgaben	4
2. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands	5
2.1 Schutzgut Menschen	6
2.2 Schutzgut Pflanzen.....	6
2.3 Schutzgut Tiere	7
2.4 Schutzgut Fläche	8
2.5 Schutzgut Boden	8
2.6 Schutzgut Wasser.....	9
2.6.1 Oberflächengewässer.....	9
2.6.2 Grundwasser	9
2.7 Schutzgut Klima/Luft.....	9
2.8 Schutzgut Landschaft	10
2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	10
2.10 Wechselwirkungen und kumulierende Wirkungen	10
3. Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens.....	10
3.1. Schutzgut Menschen	10
3.1.1 Menschen/Wohnen.....	10
3.1.2 Menschen/Erholung.....	11
3.2 Schutzgut Pflanzen.....	11
3.3 Schutzgut Tiere	12
3.4 Schutzgut Boden	14
3.5 Schutzgut Wasser.....	14
3.6 Schutz Klima/Luft.....	15
3.7 Schutzgut Landschaft	16

3.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	16
3.9	Auswirkungen unter Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen	16
3.10	Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung ...	16
4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen.....	16
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	16
4.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	19
4.3	Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches	19
5.	Eingriffs- Ausgleichs-Bilanz	20
6.	Ökologische Baubegleitung und Monitoring	21

Anhang

- Biotopdaten
- Bodendaten
- Artenliste für Pflanzmaßnahmen
- Baurechtliches Ökokonto / Maßnahmenblatt / Maßnahmen- Nr. 20

1. Einleitung

1.1 Umweltbericht

Für Bauleitplanverfahren ist im Rahmen der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) ein Umweltbericht zu erstellen (§ 2a BauGB und Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB), in dem die in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist ein gesonderter, selbstständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a BauGB), dessen wesentliche Inhaltspunkte in den nachfolgenden Anlagen vorgegeben sind (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB).

1.2 Ziele des Umweltberichts

Naturschutz: Sicherung der Lebensraumfunktion für Artengemeinschaften und für seltene/gefährdete Arten. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Ausführungsgesetze des Landes Baden-Württemberg, EU-Vogelschutzgesetz, Flora-Fauna-Richtlinie mit Anhängen.

Bodenschutz: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden sowie Erhalt der Bodenfunktionen als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Ausführungsgesetze und Verordnungen des Landes Baden-Württemberg.

Wasserschutz: Erhalt des Grundwasserdargebots und der Grundwasserneubildung sowie der Verpflichtung zur Versickerung von Niederschlagswasser. Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Ausführungsgesetze und Verordnungen des Landes Baden-Württemberg.

Immissionsschutz: Schutz von Mensch, Tier, Pflanzen, Boden und Wasser gegenüber schädlichen luftgetragenen Schadstoffemissionen sowie der Erhalt von lokalklimatisch und lufthygienisch hochwertigen Flächen. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Ausführungsgesetze und Verordnungen des Landes Baden-Württemberg.

Denkmalschutz: Erhalt und Pflege von schützenswerten Bau- und Kulturdenkmälern. Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg.

1.3 Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Rust. Im Norden und Osten grenzt das Areal des Europaparks an. Das Gebiet im Westen und Süden wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

1.4 Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Aus Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Latscht-Reute“ Planungsbüro Fischer: Der Geltungsbereich der B-Planänderung umfasst ca. 2,84 ha, liegt am westlichen Ortsrand von Rust südlich des Rheinwegs und westlich der Europa-Park-Straße. Der Änderungsbereich umfasst den Rheinweg einschließlich der nördlichen Randbereiche, einen Teilbereich des Großparkplatzes im Nordosten sowie die geplante Umfahrung im westlichen und südlichen Bereich einschließlich der Ausgleichsflächen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans "Latscht-Reute" überlagert in Teilbereichen die B-Pläne "Sport- und Freizeitanlage Untere Reute", "Latscht- Reute II" sowie "Storettenstraße II".

Mit der 2. Änd. des B-Plans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Masterplans Verkehr geschaffen werden. Mit der geplanten Neuordnung der Verkehre rund um den Großparkplatz sind verschiedene Herausforderungen zu bewältigen.

Mit der Entzerrung der unterschiedlichen Verkehrsströme und dem Bau der Umgehung westlich des Großparkplatzes (im Bereich der bisher ausgewiesenen Ausgleichsflächen) werden künftig Kreuzungsverkehre bei der Einfädelung Großparkplatz vermieden. Des Weiteren wird die Europa-Park-Straße zum Parkplatz hin zur Einbahnstraße, so dass der aus dem Dorf abfahrende Verkehr um den Großparkplatz im Westen herumgeleitet wird und erst südlich des Parkplatzes wieder auf die Europa-Park-Straße geführt wird.

Durch diese Einbahnlösung wird Platz für einen separaten Radweg mit komfortabler Breite geschaffen. Diese geänderte Verkehrsführung erfordert einen Ausbau der Rheinstraße bis zum Tipidorf. Auch hier ist eine parallele Führung eines Radwegs vorgesehen. Im nordöstlichen Bereich des Geltungsbereich, im Bereich der Sportplätze wird der Großparkplatz etwas zurückgebaut, um Platz für die auszubauende Rheinstraße zu schaffen, im nordwestlichen Bereich wird der erforderliche Platzbedarf durch einen geringen Eingriff in das Gelände des Tipidorfs geschaffen.

Im südlichen Bereich wird der Platzbedarf für den Ausbau der westlichen Umfahrung sowie den separaten Radweg ebenfalls durch einen Rückbau des Großparkplatzes geschaffen.

Im südlichen Bereich grenzt die neue Umfahrung an den Gewässerrandstreifen der Blinden Elz. Dieser war ursprünglich mit einer Breite von 10,0 m vorgesehen und wird, um Platz für den Radweg zu schaffen, auf die gesetzliche Mindestbreite von 5,0 m reduziert. Mit dieser Gesamtmaßnahme erfolgt eine sichere Führung des Radverkehrs sowie Fußgängerverkehrs in Richtung Dorf, aber auch in Richtung Sportplätze, Tipidorf und vor allem Richtung Naturerholung und Natur.

Mit der Anlage von drei zusätzlichen Busbuchten wird auch störender Durchgangsverkehr durch Fernbusse künftig vermieden. Gleichzeitig wird auch die zügige und sichere Einfädelung des Reisebus-Verkehrs in den Großparkplatz ermöglicht. Auch die Abführung von Caravaning-Verkehr zum Tipidorf erfolgt mit der neuen Verkehrsführung künftig zügiger.

Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen: Diese ergeben sich während der Bauphase; die Wirkungen sind in der Regel von kurzer Dauer.

- Vorübergehende Inanspruchnahme von Boden
- Beseitigung von Vegetation im Baustellenbereich
- Lärm- und Lichtemissionen durch Baumaschinen und Fahrzeuge
- Vorübergehende visuelle Störungen

Anlagebedingte Wirkungen: Diese werden durch die Anlage bzw. die Baukörper selbst verursacht; die Wirkungen sind in der Regel langfristig und dauerhaft.

- Dauerhafte Inanspruchnahme / Überbauung von Boden
- Verlust von Biotopstrukturen / Lebensräumen für Pflanzen und Tiere
- Zerschneidung der Landschaft bzw. von Teillebensräumen
- Veränderung der Landschaft

Betriebsbedingte Wirkungen: Diese entstehen durch den Betrieb der Anlage sowie durch Verkehrsbewegungen; die Wirkungen sind ebenfalls langfristig und dauerhaft.

- Lärmemissionen durch den Betrieb und den Verkehr
- Lichtemissionen durch die Beleuchtungsanlage und den Verkehr
- Luftschadstoffe

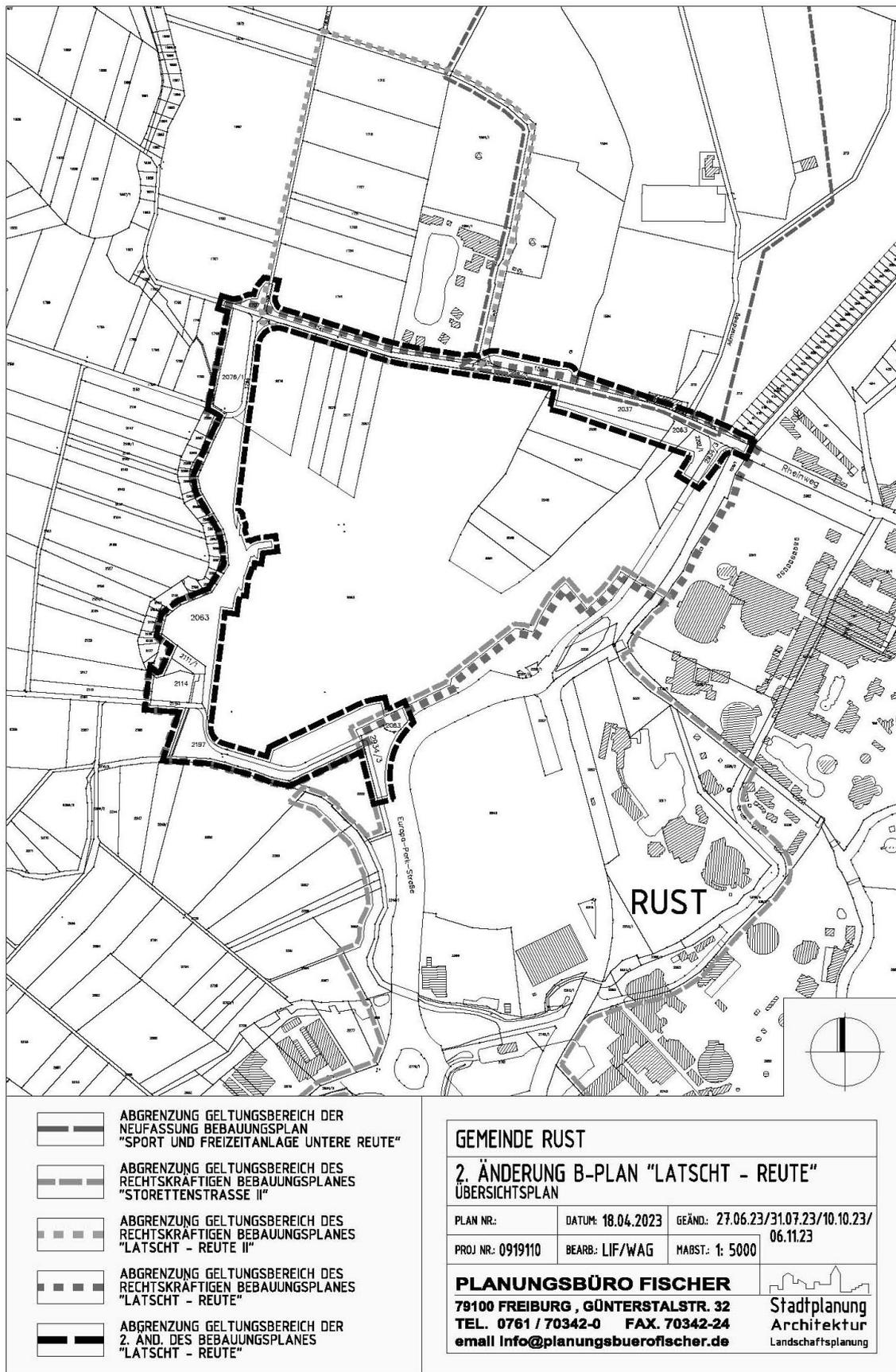


Abb. 1: Übersichtsplan (Quelle: Büro Fischer)

1.5 Alternativenprüfung

Eine Alternativenprüfung wurde nicht vorgenommen.

1.6 Planerische Vorgaben

Regionalplan Südlicher Oberrhein

Das Plangebiet liegt außerhalb von regionalplanerischen Vorranggebieten

Flächennutzungsplan

Das Plangebiet tangiert den Großparkplatz von Rust und öffentliche Grünflächen.

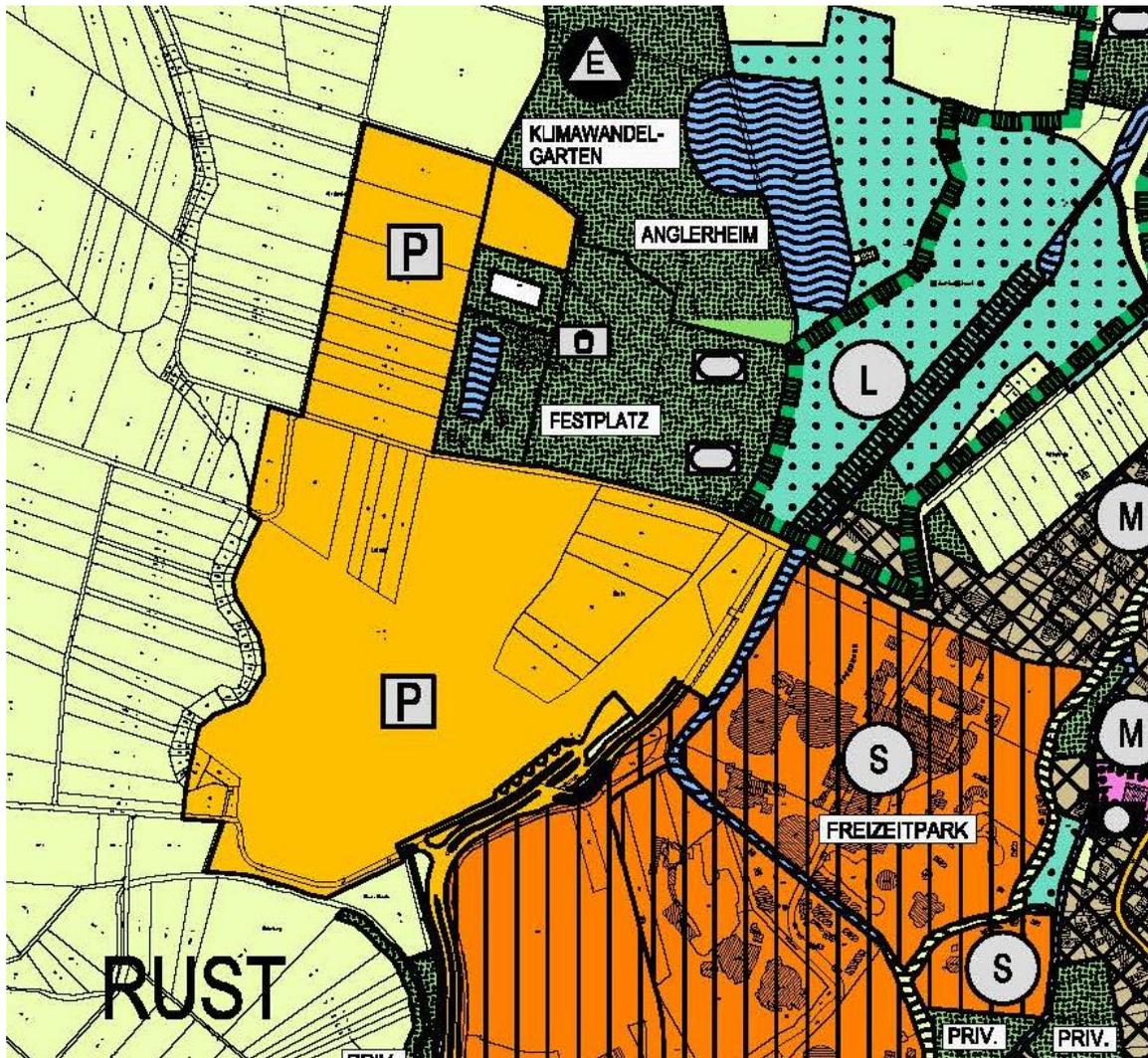


Abb. 2 : Flächennutzungsplan (Quelle: Büro Fischer)

Natura 2000-Gebiete:

Das Plangebiet liegt außerhalb von ausgewiesenen Natura 2000 Gebieten.

Naturschutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Naturschutzgebieten.

Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten; grenzt an das LSG Nr. 3.17.003 „Rheinwald und Taubergiessen“ an

Grundlage für die Bewertung ist eine 5-stufige Ordinalskala von sehr hoch-hoch-mittel-gering-sehr gering. Durch die Verwendung von Zwischenwerten, wie z.B. mittel/gering, erweitert sich die Skala auf 9 Wertstufen.

2.1 Schutzgut Menschen

Im Umfeld des Vorhabens sind ausschließlich Flächen des Europaparks ausgewiesen. Wohnbauflächen sind im Wirkungsbereich des Vorhabens keine vorhanden und geplant. Die vorhandenen Wege dienen als Verbindung zwischen Rust und dem Taubergießen und werden sowohl als Spazierweg als auch als Radweg genutzt. .

2.2 Schutzgut Pflanzen

Seit 2005 liegt mit der „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“ ein von der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LUBW) herausgegebenes Bewertungsverfahren für die Biotoptypen vor. Dieses wurde als Grundlage der Bewertung herangezogen.

Als wesentliche Bewertungskriterien wurden nach LUBW (2005) die naturschutzfachlich relevanten Aspekte „Naturnähe“, „Bedeutung für gefährdete Arten“ und „Bedeutung als Indikator für standörtliche und naturräumliche Eigenart“ festgelegt.

Das Bewertungskonzept umfasst verschiedene Bewertungsmodule, angepasst an unterschiedliche Betrachtungs- und Maßstabsebenen. Im Rahmen des Umweltberichts werden das Standard- sowie das Basismodul angewandt. Das Standardmodul weist jedem Biotoptyp bzw. Biotopuntertyp anhand einer 64-Punkte-Skala einen Grundwert zu und bietet eine differenzierte Biotopbewertung. Der Grundwert bezieht sich auf die „normale“ und somit zugleich häufigste Ausprägung eines Biotoptyps in Baden-Württemberg.

Für eine aggregierte Darstellung werden die Grundwerte gemäß Basismodul der LUBW (2005) in fünf Wertstufen (Ordinalskala) eingeteilt. In der nachfolgenden Tab. 1 ist die Zuordnung von Punktwert-Spannen des Standardmoduls zu den Wertstufen des Basismoduls dargestellt (siehe Tab.1).

Grundlage der hier vorliegenden Biotoptypenbewertung bildet die in Anlage 2, Tabelle 1 der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg (ÖKVO) aufgeführte Biotopwertliste. Die Ergebnisse sind in der nachfolgenden Tab. 2 dargestellt.

Tab. 1: Zuordnung von Punktwert-Spannen des Standardmoduls zu den Wertstufen des Basismoduls (nach LUBW 2005)

Wertspanne Standardmodul	Wertstufe Basismodul	Naturschutzfachliche Bedeutung
1 - 4	I	keine bis sehr gering
5 - 8	II	gering
9 - 16	III	mittel
17 - 32	IV	hoch
33 - 64	V	sehr hoch

Tab.2: Bewertung der Biotoptypen des Plangebietes

Biotoptypen	Nr.	Normalwert gemäß Anlage 2, Tab. 1 ÖKVO	Basiswert gemäß LUBW (2005)
Von Bauwerken bestandene Flächen	60.10	1	I
Völlig versiegelte Straße oder Platz	60.21	1	I
Fettwiese mittlerer Standorte	33.41	13	III
Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	35.64	11	III
Feldhecke	41.22	17	III
Intensivgrünland	33.60	6	I
Einzelbaum	45.10 b	8	III

Sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung

Sehr hochwertige Biotoptypen sind keine vorhanden.

Hohe naturschutzfachliche Bedeutung

Als naturschutzfachlich hochwertig werden im Untersuchungsraum ca.710 m² der Flächen eingestuft. Hierbei handelt es sich um Feldhecken.

Mittlere naturschutzfachliche Bedeutung

Flächen dieser Wertstufe sind mit ca. 5.075 m² im Untersuchungsraum vertreten. Hierzu gehören Fettwiesen und Ruderalvegetation sowie Einzelbäume.

Geringe naturschutzfachliche Bedeutung

Geringwertige Biotoptypen sind in Höhe von ca. 1.700 m² vertreten. Dies ist vorhandenes Intensivgrünland.

Sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung

Sehr geringwertige Biotoptypen sind keine vorhanden.

2.3 Schutzgut Tiere

Auf den Fachbeitrag Artenschutz / Büro EPE A. Toth wird verwiesen.

Amphibien

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen 2023 wurden in den Teichen in etwa 60 m Entfernung zum geplanten Bauvorhaben der streng geschützte Springfrosch (>100 Laichballen) und besonders geschützte Grünfrösche (in der Spitze ca. 20 rufende) bzw. Arten des Wasserfroschkomplexes (See- und Teichfrosch) registriert.

Reptilien

Im UG konnten während der Erhebungen keine Reptilien nachgewiesen werden. Da im UG keine Reptilien nachgewiesen wurden, werden artenschutzrechtliche Vorgaben bezüglich des Bauvorhabens gegenstandslos. Auf eine weitere Darstellung der Reptilien wird verzichtet.

Vögel

Bei den ornithologischen Erfassungen im Frühjahr und Sommer 2023 wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 43 Vogelarten registriert. Davon wurden 28 Arten als Brutvögel des Untersuchungsgebietes nachgewiesen.

Innerhalb der direkten Eingriffsflächen wurde Brutstätten von zwei besonders geschützten freibrütenden Vogelarten (Grünfink, Mönchsgrasmücke) festgestellt.

Alle weiteren nachgewiesenen Brutplätze befanden sich im nahen sowie weiteren Umfeld des Eingriffsbereiches. Die überwiegende Mehrzahl der nachgewiesenen Brutvogelarten gilt nach § 7 BNatSchG Abs. 13 und 14 als besonders geschützt. Als Brutstätten wurden Gehölze (u.a. Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Stieglitz), Gebäude (u.a. Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling Türkentaube), Nistkästen, Baumhöhlen (Blaumeise, Kohlmeise, Star), Gewässerzonen (Teichrohrsänger, Stockente, Zaunkönig) sowie Nischen in der Achterbahn Silverstar (Rabenkrähe) genutzt.

Grünspecht, Wendehals und Teichhuhn werden nach § 7 BNatSchG Abs. 13 und 14 als streng geschützt eingestuft. Die Brutstätten der Arten lagen im UG in den gewässerbegleitenden Gehölzgalerien westlich und südlich der Eingriffsflächen. Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke und Weißstorch gelten gleichermaßen als streng geschützt. Diese streng geschützten Arten wurden jedoch lediglich bei der Nahrungssuche bzw. bei Überflügen beobachtet.

Weitere nicht näher erläuterte Arten nutzen das (erweiterte) Plangebiet nur zur gelegentlichen Nahrungssuche bzw. wurden akustisch aus weiter entfernten Bereichen registriert.

Fledermäuse

Spalten und Höhlungen an Gehölzen können von Fledermäusen als Quartier genutzt werden. Die Gehölze in den Eingriffsflächen wurden auf Fledermäuse bzw. auf geeignete Fledermausquartiere untersucht. Quartierstaugliche Spalten/Höhlen wurden an den Gehölzen nicht vorgefunden. Auf eine weitere Betrachtung der Fledermäuse wird daher verzichtet.

Tagfalter, Nachtfalter und Heuschrecken

Im Rahmen der Kartierungen wurde auf Arten besonderer Planungsrelevanz der Tagfalter, Nachtfalter und Heuschrecken geachtet. Es konnten während der Begehungen keine relevanten Arten erfasst werden. Auf eine weitere Darstellung wird daher verzichtet.

2.4 Schutzgut Fläche

Das Plangebiet ist teilweise unversiegelt und mit Wiesen und Bäumen bestanden. Im angrenzenden Bereich der vorhandenen Wege bzw. Straßen sind die Flächen teilweise bebaut.

2.5 Schutzgut Boden

Die Grundlage für die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden ist die Bodenkarte BK 50 des Regierungspräsidiums Freiburg, Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoff und Bergbau; Ref. 93 Landesbodenkunde. Die vorherrschende Bodenart im Plangebiet ist Auengley und Brauner Auenboden-Auengley (x91) und der Auengley-Brauner Auenboden (x80). Der besiedelte Bereich ist nach der Bodenkarte als Siedlungsboden gekennzeichnet. Eine Funktionsbewertung liegt somit nicht vor. Die Arbeitshilfe der LUBW zum Schutzgut Boden ordnet derartige Böden der Wertstufe 1 / geringe Funktionen zu. Grundlage der Bewertung sind der Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (Reihe Bodenschutz, Heft 23; Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz, BaWü, 2010) sowie die Broschüre „Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ (Reihe Bodenschutz, Heft 20, LUBW BaWü, 2008).

Tab. 3: Bewertung der Böden

Bodeneinheit	Bodenfunktionen			
	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Ausgleichkörper im Wasserkreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Gesamtbewertung/Wertstufe
Auengley und Brauner Auenboden-Auengley (x91)	2,5	3,0	3,0	2,83
Auengley-Brauner Auenboden (x80)	3,5	3,5	3,5	3,50

Wertstufen

0 keine Funktion	1 geringe Funktion	2 mittlere Funktion	3 hohe Funktion	4 sehr hohe Funktion
---------------------	-----------------------	------------------------	--------------------	-------------------------

Die Böden im Plangebiet weisen eine durchschnittlich hohe Bedeutung für den Bodenschutz auf. Das Plangebiet liegt außerhalb der im Regionalplan ausgewiesenen Flächen der „Landwirtschaft Vorrangflur Stufe1“.

Vorbelastet sind die Böden durch Überbauung und Umlagerung.

2.6 Schutzgut Wasser

2.6.1 Oberflächengewässer

Im Süden grenzt ein nach § 33 NatSchG geschützter Bachlauf (Nr. 177123171249 „Naturnaher Bachabschnitt Brunnenwasser Südlich Rust“) an das Bauvorhaben an.

Zwischen dem Großparkplatz und den vorhandenen Kleingärten im Westen sind 3 Vorhalteflächen zur Regenwasserversickerung einschließlich biologischer Vorklärzone angelegt. Das Plangebiet liegt bei einem HQ100-Ereignis in einem geschützten Bereich.

2.6.2 Grundwasser

Das Plangebiet liegt in der Hydrogeologischen Einheit Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben (GWL). Es kommen vorrangig fluviale Schotter bis kiesigsteinige Sande vor. Der Porengrundwasserleiter besitzt eine sehr hohe bis hohe Ergiebigkeit und Durchlässigkeit. Der Flurabstand des Grundwassers ist nicht bekannt.

2.7 Schutzgut Klima/Luft

Nach der Städtebaulichen Klimafibel von Baden-Württemberg (Hinweise für die Bauleitung 2008) ist das unbebaute Plangebiet als „Freilandklimatop“ zu bezeichnen. Kennzeichnend sind ein extremer Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie eine geringe Windströmungsveränderung. Damit ist eine intensive nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion verbunden. Dies trifft insbesondere Wiesen- und Ackerflächen, sowie auf Freiflächen mit lockerem Gehölzbestand zu. Die bebauten und versiegelten Flächen im Plangebiet entsprechen im Wesentlichen einem Siedlungsklimatop, das tagsüber zu Aufheizung und nachts zur Ausbildung einer Wärmeinsel neigt.

Die Windverhältnisse im Plangebiet sind geprägt durch die relativ mächtige Winde im Rheintal, die nach dem Klimaatlas (Oberrhein Mitte-Süd) Windgeschwindigkeiten von 8-10 m/s erreichen. Durch die Vogesen und den Schwarzwald werden Westwinde in 25 m über Grund in eine nördliche und Ostwinde in eine südliche Richtung gelenkt.

Die lufthygienische und lokalklimatische Bedeutung der „Klimatope“ wird bestimmt von der Kaltluftproduktion, der Frischluftproduktion und dem Filtervermögen von Luftschadstoffen.

Tabelle 4: Bewertung der Klimatope

Klimatope	Bewertung/Wertstufe			
	Kaltluft- produktion	Frischluff- produktion	Filter- vermögen	Gesamt- bewertung
Freilandklimatop	mittel	mittel	gering	mittel
Siedlungsklimatop	gering	gering	Gering	gering

Das „Freilandklimatop“ besitzt insgesamt eine mittlere Bedeutung, das Siedlungsklimatop hingegen ist aus lufthygienischer und lokalklimatischer Sicht von untergeordneter Bedeutung.

2.8 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet wird bestimmt vom großflächigen Parkplatz des Europaparks und umliegenden Sportanlagen. Im Westen grenzen naturbelassene Bereiche, Feuchtbereiche, Bäume, Hecken und Wiesen an den Parkplatz an.

Vor dem Hintergrund des Europaparks, der weithin sichtbar ist und das großräumige Landschaftsbild prägt, ist das Vorhaben visuell kaum wahrnehmbar.

2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebiets sind keine Vorkommen bekannt, die einem besonderen Schutzstatus gemäß dem Denkmalschutzgesetz unterliegen.

2.10 Wechselwirkungen und kumulierende Wirkungen

Zwischen den Schutzgütern bestehen komplexe Wechselwirkungen, wobei der Boden der entscheidende Faktor für Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern ist.

Der Boden übernimmt wichtige Aufgaben des Grund-/Hochwasserschutzes und bestimmt die Voraussetzungen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Die vorhabenbedingten Wirkungen, die zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern führen können, wurden bei der Konfliktanalyse berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens sind keine weiteren Planungen bekannt, die kumulierende Wirkungen auf die vorliegende Planung haben.

3. Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

Mit dem Vorhaben werden Veränderungen in der Nutzung und der Gestalt verursacht, die zu mehr oder weniger erheblichen Beeinträchtigungen im Naturhaushalt und Landschaftsbild führen können. Diese werden nachfolgend schutzgutbezogen dargestellt, wobei zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen unterschieden wird.

3.1. Schutzgut Menschen

3.1.1 Menschen/Wohnen

Baubedingte Auswirkungen

Die Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen (Stäube u.a.) während baulicher Tätigkeiten sind zeitlich begrenzt. Um beispielsweise Staubbelastungen in extremen Trockenzeiten zu vermeiden bzw. zu mindern, können die Fahrwege u.a. befeuchtet werden, wobei die Belange des Boden- und Wasserschutzes zu beachten sind. Der An- und Abtransport von Materialien kann über die Europa-Park-Straße erfolgen, wobei keine Wohnbebauung tangiert wird.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch das Vorhaben werden Flächen in Anspruch genommen, die für eine Siedlungserweiterung bzw. Wohnbebauung keine Bedeutung besitzen.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die geplante Verlagerung der Zufahrtsstraße bzw. den Verkehr sind keine Beeinträchtigungen bzw. Mehrbelastungen für die angrenzenden Nutzungen zu erwarten.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

3.1.2 Menschen/ErholungBaubedingte Auswirkungen

Die Nutzung der vorhandenen Wegverbindung von Rust in den Taubergießen wird baubedingt vorübergehend erschwert. Sonstige Infrastruktureinrichtungen für die Erholung sind nicht betroffen.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch das Vorhaben sind keine Infrastruktureinrichtungen direkt betroffen. Der Taubergießen liegt außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Betriebsbedingte Auswirkungen

Schutzbedürftige Erholungseinrichtungen oder -gebiete sind vom Vorhaben bzw. dessen Betrieb nicht betroffen.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

3.2 Schutzgut PflanzenBaubedingte Auswirkungen

Die vorübergehende Flächeninanspruchnahme von Biotoptypen bzw. Lebensräumen für Pflanzen ist auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes beschränkt und so gesehen den anlagebedingten Auswirkungen zuzuordnen. Die Beeinträchtigung von Lebensräumen im Umfeld des Planungsgebietes durch Stäube ist gering und zeitlich begrenzt. Zusätzliche Flächeninanspruchnahmen außerhalb des Plangebietes werden nicht verursacht; vorübergehend genutzt werden ausschließlich befestigte Straßen und Wege.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme sind Biotoptypen der Wertstufe gering bis hoch betroffen; siehe nachfolgende Tabelle 5.

Die bereits befestigten Biotoptypen (60.10, 60.21) werden anlagebedingt nicht beurteilt, da hier kein zusätzlicher Eingriff erfolgt.

Das vorhandene Biotopmosaik (Wiesen, Bäume, Hecken und Versickerungsflächen) zwischen den Kleingärten und dem Großparkplatz ist nach Norden und nach Süden mit angrenzenden Flächen und Strukturen verbunden. Infolge der Flächenverluste durch das Vorhaben wird die Funktion im Biotopverbund erheblich beeinträchtigt.

Prognose der Umweltauswirkungen: erheblich

Tabelle 5: Anlagebedingte (dauerhafte) Flächeninanspruchnahme von Biotoptypen

Biotoptyp (Nr.)	Fläche in m ²	Wertstufen
Von Bauwerken bestandene Flächen (60.10)	-	-
Völlig versiegelte Straße oder Platz (60.21)	-	-
Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)	2.500	mittel

Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (35.64)	2.575	mittel
Feldhecke (41.22)	710	hoch
Intensivgrünland (33.60)	1.700	gering
Einzelbaum (45.30) StU Ø 20 cm	104 St.	mittel

Betriebsbedingte Auswirkungen

Für das Schutzgut Pflanzen ist mit betriebsbedingten Auswirkungen nicht zu rechnen.
Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

3.3 Schutzgut Tiere

Auf den Fachbeitrag Artenschutz / Büro EPE A. Toth wird verwiesen.

Baubedingte Auswirkungen

Amphibien / Springfrosch

Baubedingt entstehen keine Eingriffe in Fortpflanzungsstätten. Nutzungen der westlichen Eingriffsflächen (Gehölzflächen, Randbereiche Versickerungsmulde, Feuchtfäche) als Landlebensräume (Nahrungshabitate, Verstecke) sind aufgrund der artspezifischen Bewegungsradien des Springfrosches (bis zu 1100 m Entfernung von Winterstätte zum Laichplatz) als wahrscheinlich einzustufen (BLAB 1986 in NÖLLERT & NÖLLERT 1996). Baubedingt entstehen demnach kleinräumige Eingriffe in die Landlebensräume (Ruhestätten, Nahrungshabitate) des Springfrosches während und außerhalb seiner Aktivitätsphasen. in den westlichen, naturnahen Eingriffsflächen.

Vögel

Baubedingt bzw. im Zuge der Baufeldeinrichtung erfolgen Eingriffe in Gehölze die Bruthabitats von häufigen und momentan ungefährdeten Vogelarten (Freibrüter) darstellen. Diese Brutvögel (Grünfink, Mönchsgrasmücke) sind in der Lage in benachbarte, ähnlich strukturierte Brutgebiete auszuweichen, um sich dort einen neuen Brutplatz zu suchen. Die vorgefundenen Arten dieser Brutgilden sind daran angepasst sich jährlich neue Niststandorte in den zur Verfügung stehenden Strukturen zu suchen. Derartige innerörtliche Niststrukturen sind weit verbreitet. Der Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen ist durch die Baumaßnahme nicht gefährdet.

Anlagebedingte Auswirkungen

Amphibien / Springfrosch

Anlagebedingte Auswirkungen entstehen durch das Bauvorhaben nicht, da keine essenziellen Lebensräume des Springfroschs (Laichgewässer) versiegelt oder dauerhaft überbaut werden und die Eingriffsbereiche den Tieren nach der Erneuerung bis auf einen kleinen Streifen wieder zur Verfügung stehen.

Vögel

Anlagebedingt erfolgt der Flächenverlust eines Bruthabitats von zwei allgemein häufigen, und ungefährdeten frei brütenden Vogelarten (Grünfink, Mönchsgrasmücke) sowie der Verlust von Nahrungshabitaten. Der Verlust dieser Brut- und Nahrungshabitate kann durch die Ausgestaltung der neuen Grünflächen und den festgelegten Maßnahmen, insbesondere der Ausgleichspflanzungen kompensiert werden kann. Eingriffe in Höhlenbäume erfolgen nicht. Für die Nahrungsgäste stehen weiterhin genügend Jagdhabitats in der näheren Umgebung zur Verfügung, sodass sie während der Bauarbeiten andere Bereiche zur Nahrungssuche/ Insektenjagd nutzen können.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Amphibien / Springfrosch

Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen nicht, da für die Tiere keine signifikant erhöhte Nutzungsintensität durch die Straßenverbreiterung entsteht.

Vögel

Betriebsbedingt kommt es aufgrund der neuen Umfahrung zu einer erhöhten Nutzungsfrequenz und damit zu häufigeren, visuellen Störungen der lokalen Avifauna. Die wirkt sich nicht nachteilig auf die lokal vorkommenden Vogelarten aus, da diese mit anthropogenen Störungen vertraut sind (Europapark, benachbarter Campingplatz, Kleingärten, Großparkplatz, bestehender Verkehr etc.) und diesbezüglich störungsresistent sind.

Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Amphibien / Springfrosch

Durch die Baumaßnahme werden terrestrische Lebensräume des streng geschützten Springfrosches bauzeitlich beansprucht. Demnach ist es wichtig, alle potentiellen Versteckplätze, die von direkten Erd- bzw. Rodungsarbeiten betroffen sind (Gehölze, Holzhaufen, Steine usw.) aus dem künftigen Baufeld zu entfernen und in benachbarte ungestörte Bereiche einzubringen.

Die lebensraumwertenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen müssen in dem entsprechenden Bauabschnitt ab Mitte Februar (nach der Winterruhe) in der Mobilitätsphase der Amphibien stattfinden.

Die korrekte Umsetzung aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen muss vor Ort im Rahmen der umweltfachlichen Bauüberwachung angeleitet, kontrolliert und dokumentiert werden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 werden bei Ausführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Einhaltung des Baubeginns und der Bauzeit nicht erfüllt.

Vögel

Bei den Begehungen im Frühjahr und Sommer 2023 wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 43 Vogelarten registriert. Davon wurden 28 Arten als Brutvögel des Untersuchungsgebietes nachgewiesen.

Die ornithologischen Untersuchungen ergaben, dass keine gefährdeten bzw. streng geschützten Vogelarten innerhalb des Eingriffsbereiches brüten.

Durch das Bauvorhaben entstehen bauzeitliche Verluste von Brutstrukturen von besonders geschützten und allgemein häufigen Arten. Dies wirkt sich nicht nachteilig auf Ihre lokalen Erhaltungszustände aus, da sie im direkten bzw. weiteren Umfeld weitere, ähnliche Brutmöglichkeiten besitzen und durch die Neupflanzungen wieder entsprechende Lebensräume hergestellt werden.

Um Verletzungen des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) 1 und 3 BNatSchG sicher zu vermeiden, sind Gehölzentfernungen, gemäß Vorgabe § 39 BNatSchG, außerhalb der Brutzeiten durchzuführen.

Durch die Baumaßnahme ergeben sich für die Vogelarten befristete zusätzliche Beunruhigungseffekte außerhalb der Brutzeiten, die sich nicht nachhaltig auf die Erhaltungszustände der lokalen Vogelarten auswirken werden.

Bei Durchführung der Vermeidungs- Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der Einhaltung der ausgewiesenen Bauflächen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

3.4 Schutzgut Boden

Baubedingte Auswirkungen

Im Rahmen der baulichen Tätigkeiten wird der Boden im Baufeld vorübergehend befahren, bereichsweise abgetragen, zwischengelagert und teilweise wieder eingebaut. Dabei sind die einschlägigen Richtlinien wie z.B. vom Umweltministerium Baden-Württemberg aus der Reihe Luft, Boden, Abfall „Erhaltung fruchtbaren und kultivierfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen“ zu beachten. Beeinträchtigungen des Bodens durch auslaufende Schadstoffe (Öle, Schmierstoffe, Treibstoffe u.a.) sind bei sachgerechter Wartung von Geräten und Maschinen sowie der Einhaltung sämtlicher Vorschriften und Richtlinien in der Regel ausgeschlossen.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Anlagebedingte Auswirkungen

Innerhalb des Plangebietes werden ca. 7.485 m² Boden dauerhaft in Anspruch genommen und überbaut, so dass in diesem Bereich ein vollständiger Verlust der Bodenfunktionen verursacht wird.

Prognose der Umweltauswirkungen: erheblich

Betriebsbedingte Auswirkungen

Mit betriebsbedingten Auswirkungen, die den Boden dauerhaft und erheblich beeinträchtigen, ist nicht zu rechnen.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

3.5 Schutzgut Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Während der baulichen Tätigkeiten sind Beeinträchtigungen des Grundwassers durch auslaufende Schadstoffe (Öle, Schmierstoffe, Treibstoffe u.a.) nie auszuschließen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Geräte und Maschinen sachgerecht gewartet und einschlägige Vorschriften sowie Richtlinien eingehalten werden, so dass Beeinträchtigungen des Grundwassers nicht zu erwarten sind. Eingriffe in das Grundwasser bzw. den Aquifer werden baubedingt nicht verursacht.

Während der Bauzeit kann es temporär zu Grundwasserhaltungsmaßnahmen kommen. Eine dauerhafte Veränderung der Grundwasserfließsysteme ist nicht zu erwarten.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Anlagebedingte Auswirkungen

- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Flächeninanspruchnahme (Überbauung, Versiegelung) und Veränderung der Bodenstruktur (Abtrag, Überschüttung, Erosion, Verdichtung)

Durch die geplanten baulichen Anlagen sowie die straßentechnische Erschließung rund um den Großparkplatz des Europa-Park ist von keiner Verringerung der Grundwasserneubildungsrate auszugehen, da das dort anfallende Oberflächenwasser im Sinne einer dezentralen Regenwasserbewirtschaftung vor Ort versickert wird.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

- Eventuelles Absinken des Grundwasserstandes aufgrund der geringeren Grundwasserneubildungsrate

Gemäß dem oben genannten Punkt ist nicht von einem Absinken des Grundwasserstandes auszugehen.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes, der Bodenqualität, der Deckschichtmächtigkeit, des Reliefs

Durch die geplanten Maßnahmen finden keine Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes, der Bodenqualität sowie der Deckschichtenmächtigkeit statt.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

- **Schadstoffeintrag aufgrund verringerter Deckschichten**

Gem. Abstimmung mit dem LRA wird jeder Versickerungsmulde eine Regenwasserbehandlungsanlage vorgeschaltet, sodass ausschließlich gereinigtes Oberflächenwasser den Mulden zugeführt wird. Es ist daher von keinem erhöhten Schadstoffeintrag durch die geplanten Maßnahmen auszugehen.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

- **Veränderung von Grundwasserleitern und Deckschichten**

Die Grundwasserleiter und Deckschichten werden durch die Baumaßnahmen nicht verändert.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Betriebsbedingte Auswirkungen

Sämtliche Versickerungsmulden werden nach dem aktuellen Stand der Technik dimensioniert und gem. dem Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser“ sowie den „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg bemessen. Es ist daher von keiner Verschlechterung der Quantität und Qualität des Grundwassers auszugehen.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

3.6 Schutz Klima/Luft

Baubedingte Auswirkungen

Während der baulichen Tätigkeiten sind keine klimatischen Auswirkungen zu erwarten. Die vorübergehende Flächeninanspruchnahme von Klimatopen ist auf das Baufeld beschränkt und so gesehen den anlagebedingten Auswirkungen zuzuordnen.

Die Belastung der Luft durch Staubentwicklung kann in extremen Trockenzeiten zu Beeinträchtigungen führen. Betroffen wären im Extremfall die Randzonen des im Osten angrenzenden Europaparks. Durch Anfeuchten der Baustelle und Verkehrswege können Beeinträchtigungen vermieden bzw. gemindert werden.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch dauerhafte Inanspruchnahme sind Flächen bzw. Klimatope betroffen, die aus lufthygienischer und lokalklimatischer Sicht eine sehr geringe bis mittlere Bedeutung besitzen. Die vorhandene Bebauung bildet bereits eine Barriere, die den bodennahen Luftaustausch beeinträchtigt. Durch die kräftigen Rheintalwinde ist das Gebiet jedoch auch weiterhin durchlüftet. Eine zusätzliche Barrierenwirkung durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch das Vorhaben sind keine Mehrbelastungen zu erwarten, die sich auf die lufthygienische und lokalklimatische Situation negativ auswirken. Der Verkehr verlagert sich lediglich an den Rand des vorhandenen Großparkplatzes des Europaparks.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

3.7 Schutzgut Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Durch die baulichen Tätigkeiten wird die Landschaft vorübergehend visuell gestört und beeinträchtigt, wobei nachhaltige Auswirkungen nicht verursacht werden. Der baubedingte Verlust von Strukturelementen wird den anlagebedingten Auswirkungen zugeordnet. Nach Abschluss der Bautätigkeiten wird das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch das Vorhaben wird die Landschaft auf einer Fläche von 7.485 m² neu überbaut und verändert. Da das Landschaftsbild durch den vorhandenen Parkplatz und den angrenzenden Europapark geprägt und erheblich vorbelastet ist, sind die Beeinträchtigungen der Landschaft unerheblich.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Betriebsbedingte Auswirkungen

Mit betriebsbedingten Auswirkungen ist nicht zu rechnen.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine betroffen. Sollten im Rahmen der baulichen Tätigkeiten unerwartete Funde auftreten, so ist die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Sonstige Sachgüter sind keine betroffen.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

3.9 Auswirkungen unter Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen

Durch das Vorhaben ist mit erheblich störenden Immissionen oder sonstigen Unfällen und Gefahren auf die benachbarten Nutzungen nicht zu rechnen.

3.10 Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die vorhanden Nutzungen und das Erscheinungsbild der Landschaft vermutlich weiterhin bestehen bleiben. Eine anderweitige Überplanung des Gebietes, als die hier vorgesehene Planung, ist nicht bekannt oder ersichtlich.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

V1: Während baulicher Tätigkeiten sind Beeinträchtigungen, z.B. Schadstoffeinträge in den Untergrund bzw. in das Grundwasser, zu vermeiden; die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien sind einzuhalten.

V2: Der Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Ober- und Unterboden durchzuführen; die einschlägigen Gesetze (BodSchG) und Regelungen (DIN 18300, 18915, 19731) sind zu berücksichtigen. Der anfallende Bodenaushub ist auf den Baugrundstücken zur Geländegestaltung wieder einzubauen. Ein Überschuss aus Bodenaushub ist zu vermeiden (§10 Abs.1 BauGB und §10 Nr.3 LBO)

V3: Für die Beleuchtung sind insektenfreundliche Außenlampen, wie z.B. Leuchtdioden (LED) zu verwenden, sowie Leuchtgehäuse, die gegen das Eindringen von Insekten geschützt sind und deren Oberflächen-temperatur 60°C nicht überschreiten. Es sind ausschließlich Lampenkonstruktionen zu verwenden, die das Licht gerichtet nach unten strahlen und kein Streulicht aussenden.

V4: Baustelleneinrichtungen außerhalb des Plangebiets sind nicht zulässig. Sollten Flächen dennoch erforderlich sein, sind diese vorab durch die Ökologische Baubegleitung auf Eignung zu prüfen.

V5: Rodungsarbeiten von Gehölzen sind innerhalb der gesetzlichen Fristen auszuführen, d.h. nur zwischen Oktober und Februar.

V6: Im Baugebiet anfallender Bauschutt und sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Bauschutt u.a. Abfälle dürfen nicht als An- und Auffüllungsmaterial von Geländemulden, Baugruben und Arbeitsgräben etc. verwendet werden.

V7: Das gesetzlich geschützte Biotop „Naturnaher Bachabschnitt Brunnenwasser südwestlich Rust“ (Nr.177123171249) sowie das Biotop „Feldhecke W Freizeit- und Familienpark (Nr. 177123175121) ist während baulicher Tätigkeiten durch einen stabilen Bauzaun zu schützen.

Artenschutz/ Amphibien

V8: Die wichtigste Vorgabe aus artenschutzrechtlicher Sicht ist die Entwertung (bodennahes Mähen und Kappen der Gehölze, Abräumen aller Verstecke) der betroffenen Amphibien- Landlebensräume, die sich mit den Arbeitsräumen entlang des westlich betroffenen Straßenabschnittes überlagern. Insbesondere betrifft dies die Beseitigung aller möglichen Versteckplätze im künftigen Baufeld (Gehölzbereiche, Steine, Holzhaufen) im westlichen Abschnitt.

V9: Gehölzstrukturen sind behutsam zu beseitigen bzw. händisch auf den Stock zu setzen. Der anfallende Rückschnitt und liegendes Totholz sind in benachbarten, ungestörten Bereichen (z.B. angrenzende Gehölzgalerie) als kleinere, lockere Holzhaufen, die zudem gleichzeitig als Zufluchtsorte (Ruhestätten) betrachtet werden können, wieder aufzustapeln.

Die künftigen Eingriffsflächen im westlichen Straßenabschnitt müssen sich nach der kompletten Entwertung als völlig strukturlose und nackte Fläche darstellen.

Die Lebensraumwertung bzw. Baufeldherstellung muss so schonend und sorgfältig wie möglich und immer nur von einer Seite in Richtung der bestehenden Gehölzflächen abseits der Arbeitsräume bzw. der Tabuflächen stattfinden. Dies ermöglicht potentiell vorhandenen Tieren eine zielgerichtete Flucht.

V10: Sollten sich Tiere während der Entwertung regungslos unter Ästen, Steinen o.ä. befinden sind diese mit Handschuhen aufzunehmen und in ungestörten, unterholzreichen Waldbereichen wieder einzusetzen.

V11: Die Entwertungsmaßnahmen müssen in den Aktivitätsphasen der Amphibien händisch mit einem Freischneider erfolgen, damit keine Amphibien, die sich hier aufhalten, verletzt oder getötet werden. Die Tiere müssen die Möglichkeit haben, in die angrenzenden Strukturen zu flüchten.

Die Entwertungsmaßnahmen entlang des Wegabschnittes im westlichen Bereich sind demnach ab Mitte Februar vor Baubeginn bzw. vor den Erdarbeiten durchzuführen.

V12: Die Eingriffsflächen (Arbeitsräume, BE-Flächen, Baustellenzufahren) sind zwingend auf die im Bauplan markierten Bereiche zu beschränken und einzuhalten.

V13: Sämtliche an die Baumaßnahme angrenzenden Böschungsbereiche und Gehölzstrukturen fungieren zur Bauzeit v.a. als Ruhestätten (Verstecke). Diese Flächen sind, z.B. durch Flatterband oder Schutzzäune, vor Befahren, Materialablagerungen oder anderen Störungen zu schützen.

Die Arbeiter sind darüber vor Beginn der Baumaßnahme durch die umweltfachliche Bauüberwachung in Kenntnis zu setzen.

V14: Die korrekte Umsetzung aller Maßnahmen muss vor Ort im Rahmen der umweltfachlichen Bauüberwachung angeleitet, kontrolliert und dokumentiert werden.

Artenschutz/ Vögel

V15: Gehölze, die sich im Baufeld befinden, sind außerhalb der Brutzeiten gemäß Vorgabe § 39 BNatSchG, von Anfang Oktober bis Ende Februar zu entfernen.

V16: Grundsätzlich gilt, dass so viele Altbäume/ Gehölzbereiche wie möglich als Brutplätze, Nahrungsquellen sowie zur lokalen Klimaregulation erhalten bleiben sollten. Es sollte nur so gering wie möglich in die bestehenden Gehölzstrukturen eingegriffen werden.

V17: Hochwertige Gehölzbereiche im Seitenbereich der Eingriffe müssen mit dem Aufstellen eines stabilen 2 m hohen Schutzzaunes vor unerlaubtem Betreten, Befahren oder Materialablagerungen geschützt werden. Einzelbäume, die sich im Umfeld der Arbeitsräume befinden, sind mit einem entsprechenden Einzelstammschutz zu versehen, um sie vor Verletzungen und Beeinträchtigungen (Stamm, Wurzelteller) zu schützen.

Hinweis Beleuchtung

Aufgrund der allgemeinen Lichtverschmutzung und den daraus resultierenden Folgen sind künstliche Beleuchtungen im Außenbereich zu vermeiden (vgl. § 21 NatSchG).

Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Park- plätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren. Zulässig sind daher nur voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0% Upward Light Ratio) und Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmen Spektrum wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht entsprechend den Farbtemperaturen von 1600 bis 2400 bzw. max. 3000 Kelvin. Flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahrende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarleuchten) mit einem Lichtstrom höher als 50 Lumen sind unzulässig. Durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder „smarte“ Technologie soll die Beleuchtung auf die Nutzungszeit begrenzt werden (genauere Ausführungen siehe Schroer et al. 2019 „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“, BFN - Skripten 543).

4.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Tabelle 6: Kompensationsbedarf Schutzgut Pflanzen/Biotoptypen

Biotoptypen	Fläche m ²	Ökopunkte je m ²	Ökopunkte gesamt
Von Bauwerken bestandene Flächen (60.10)	-	-	-
Völlig versiegelte Straße oder Platz (60.21)	-	-	-
Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)	2.500	13	32.500
Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (35.64)	2.575	11	28.325
Feldhecke (41.22)	710	17	12.070
Intensivgrünland (33.60)	1.700	6	10.200
Einzelbaum (45.30) Ø 20 cm	104 St.	8	16.640
Ökopunkte gesamt			99.735

Tabelle 7: Kompensationsbedarf des Eingriffs in Ausgleichsmaßnahmen*

Biotoptypen	Fläche m ²	Ökopunkte je m ²	Ökopunkte gesamt
Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)	2.500	13	32.500
Feldhecke (41.22)	210	17	3.570
Einzelbaum (45.30)	26 St.	8	208
Ökopunkte gesamt			36.278

* Die Eingriffe in die Ausgleichsmaßnahmen aus dem GOP „Latscht-Reute 1996) werden zusätzlich ausgeglichen

Tabelle 8: Kompensationsbedarf Schutzgut Boden

Bodentypen	Fläche m ²	Ökopunkte je m ²	Ökopunkte gesamt
Von Bauwerken bestandene Flächen (60.10) einschl. versiegelte Straßen oder Plätze (60.21)	-	-	-
Auengley-Brauner Auenboden (x80)	2.500	13,33	33.325
Siedlungsboden	4.985	1	4.985
Ökopunkte gesamt			38.310

Tabelle 9: Bilanzierung – Schutzgut Pflanzen/Biotoptypen und Boden

Schutzgüter	Kompensationsbedarf Schutzgut Pflanzen und Boden
Kompensation Schutzgut Pflanzen/ Biotope (Tab. 6)	99.736
Zusätzliche Kompensation der Eingriff in Ausgleichsmaßnahmen (Tab. 7)	36.278
Boden (Tab. 8)	38.310
Ökopunkte gesamt	174.324

4.3 Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches

Ein Ausgleich der Eingriffe, die durch das Vorhaben verursacht werden, ist durch Maßnahmen innerhalb des Plangebietes nicht möglich. Das Defizit in Höhe von **174.324** Ökopunkten (siehe Tab. 9) wird durch die Ökokonto-Maßnahmen aus dem baurechtlichen Ökokonto der Gemeinde Rust ausgeglichen.

E 1: Das vorhandene Biotopmosaik (Wiesen, Bäume, Hecken und Versickerungsflächen) zwischen den Kleingärten und dem Großparkplatz ist nach Norden und nach Süden mit angrenzenden Flächen und Strukturen verbunden. Infolge der Flächenverluste durch das Vorhaben wird die Funktion im Biotopverbund erheblich beeinträchtigt.

Die erhebliche Beeinträchtigung der Biotopvernetzungsfunktion wird durch die beiden Ersatzmaßnahmen auf den Flurstücken 2117 (3.100m²) und 2151 (2.700m²) kompensiert, die in direkter Verbindung mit dem Biotopverbund stehen. Beide Flurstücke werden derzeit ackerbaulich benutzt. Geplant sind die Entwicklung einer extensiven Wiesennutzung und die Pflanzung von regionalen Obstbäumen sowie Heckenstrukturen und Refugialstreifen im Randbereich. Die Flächen bieten sich auch alternativ als potenzielle Retentionsfläche für die Oberflächenentwässerung der geplanten Straße und des Großparkplatzes an. Nach dem aktuellen Stand des Entwässerungskonzeptes wird das Flurstück Nr. 2117 künftig als Retentionsfläche gestaltet.

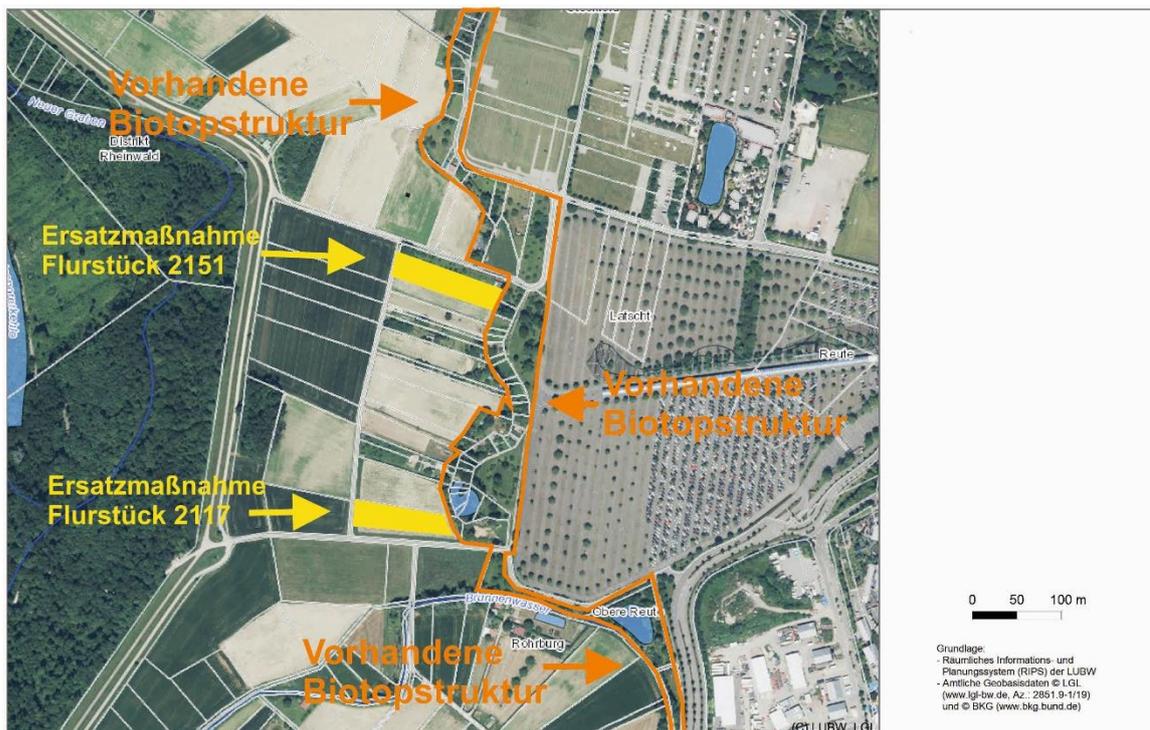


Abb. 4 Ersatzmaßnahme für die Beeinträchtigung des Biotopverbunds

E2: Als artenschutzrechtlicher Ausgleich für den Verlust von Gehölzen sind entsprechende Neupflanzungen (einheimische und standortgerechte Laubbäume und Sträucher) durchzuführen. Des Weiteren sollten künftige Straßenrandbereiche möglichst als extensiv genutzte Grünflächen angelegt und mit hochstämmigen Streuobstbäumen (z.B. Vogelkirsche) bepflanzt werden.

Der Verlust kann in Verbindung mit der Maßnahme E1 quantitativ und qualitativ ausgeglichen werden. Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen ist von einer ökologischen Baubegleitung sicherzustellen.

5. Eingriffs- Ausgleichs-Bilanz

Schutzgut Menschen

Die Auswirkungen sind unerheblich; es besteht kein Ausgleichsbedarf.

Schutzgut Pflanzen

Die Auswirkungen sind erheblich; es besteht Ausgleichsbedarf. Dieser wird durch Maßnahme Nr. 20 (siehe im Anhang) aus dem baurechtlichen Ökokonto der Gemeinde Rust ausgeglichen. Der Flächenverlust im vorhandenen Biotopmosaik sowie die Funktionsbeeinträchtigung werden durch die Maßnahme E1 (5.800 m²) ausgeglichen.

Tabelle 10: Bilanzierung Schutzgut Pflanzen

Kompensationsbedarf Tab. 6+7	174.324 Ökopunkte
Kompensationsmaßnahmen:	
Ökokontomaßnahme Nr. 20 (siehe im Anhang)	174.324 Ökopunkte
Bilanz	Ausgeglichen

Schutzgut Tiere

Eine abschließende artenschutzfachliche Beurteilung erfolgt zur Offenlage.

Schutzgut Boden

Die Auswirkungen sind erheblich; es besteht Ausgleichsbedarf. Dieser wird schutzgutübergreifend durch Maßnahme Nr. 20 aus dem baurechtlichen Ökokonto der Gemeinde Rust kompensiert.

Tabelle 11: Bilanzierung Schutzgut Boden

Kompensationsbedarf Tab. 8	38.310 Ökopunkte
Kompensationsmaßnahmen:	
Ökokontomaßnahme Nr. 20 (siehe im Anhang)	38.310 Ökopunkte
Bilanz	Ausgeglichen

Schutzgut Wasser

Eine abschließende Beurteilung erfolgt zur Offenlage.

Schutzgut Klima/Luft

Die Auswirkungen sind unerheblich; es besteht kein Ausgleichsbedarf.

Schutzgut Landschaft

Die Auswirkungen sind unerheblich; es besteht kein Ausgleichsbedarf.

Ergebnis

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Eingriffe mit den im Umweltbericht festgelegten Maßnahmen naturschutzrechtlich vollumfänglich kompensiert werden. Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

6. Ökologische Baubegleitung und MonitoringNaturschutzfachliche Baubegleitung

Um die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten ist eine Umweltfachliche Baubegleitung zu beauftragen. Diese hat die Aufgabe die Durchführung der Bau-

arbeiten und Maßnahmen unter umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekten zu begleiten, zu kontrollieren und zu dokumentieren

Monitoring

Im Rahmen eines Monitoring wird geprüft, ob die formulierten Ziele der natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen erreicht werden. Die Ergebnisse werden dokumentiert, um ggfs. lenkend einzugreifen.

Das Monitoring ist mit der Naturschutzverwaltung abzustimmen, sollte 3 - 5 Jahre lang jährlich durchgeführt werden.

Freiburg, Januar 2024

gez. G.Babik

Planungsgruppe Landschaft und Umwelt
Waldstraße 3 79108 Freiburg – Hochdorf

Anhang

Biotop - Daten

Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg

Biotopname: Naturnaher Bachabschnitt 'Brunnenwasser' südwestlich Rust

Biotopnummer: 177123171249

Nach BNatSchG geschützt als Auwälder.

Nach BNatSchG geschützt als Röhrichte und Großseggen-Riede.

Nach BNatSchG geschützt als Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufervegetation.

Nach NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze.

Fläche: 2,9393 ha

Teilflächen: 2

Rechtswert: 404092

Hochwert: 5346411

Naturraum: Offenburger Rheinebene

Erfassung: 20.06.1995 Kabel, Gabriele (GK)

Überarbeitung: 12.11.2016 Rennwald, Klaus (KRe) Sachdaten und Geometrie überarbeitet

Kreis: Ortenaukreis

Gemeinde: Rust (100%)

Biotopbeschreibung:

Biotopbeschreibung von 1998 teilweise noch zutreffend.

2016

Die Wassertiefe beträgt 30 bis 50 Zentimeter.

Die Tauchblattvegetation wird von Wasserpest und Dreifurchiger Wasserlinse aufgebaut. Die Winzige Wasserlinse flottiert sehr zahlreich auf der Wasseroberfläche.

Der Auwald wird meist von Silber-Weide gebildet, wobei spärlich auch Erlen beteiligt sind. Dessen Unterwuchs besteht überwiegend aus Schilf, teilweise auch aus Seggen.

Die Feldhecken im Uferbereich bestehen aus teils aus Zwetschgen, teils aus Haseln und teils aus Hartriegel.

Die zuvor genannten Biotoptypen Uferweidengebüsch und Röhricht ohne dominante Art waren 2016 nicht mehr vorhanden.

1995

In der Rheinaue direkt östlich des Hochwasserdammes verlaufender, naturnaher Bachabschnitt ohne jegliche Uferverbauung. Der Bachlauf ist weit geschwungen.

Im Südteil ist die Wasserfläche etwa 5 Meter breit, im Nordteil nur noch 2

Meter. Die Wassertiefe beträgt ungefähr 30 Zentimeter. Der Bach fließt recht langsam, sein Grund ist schlammig. Tote Äste und Laub liegen darin. Im Bachlauf

ist eine Tauch- und Schwimmblattvegetation aus Wasserstern ausgebildet. Das

Ufer wird von verschiedenen Biotoptypen besiedelt. Neben den

gewässerbegleitenden Auwäldern, Uferweidengebüsch und einer haselreichen

Feldhecke mittlerer Standorte ziehen sich Ufer-Schilfröhricht, Sumpfschilf-Ried

und ein weiteres Röhricht - ohne eine dominante Art- am Bach entlang. Daneben

sind eine Pappelreihe und Obstbaumbestände direkt am Ufer entlang gepflanzt. In

der Krautschicht der Gehölze finden sich feuchte- bis nässebedürftige Pflanzen

nährstoffreicher Standorte.

Der Biotop ist ein Gebiet von lokaler Bedeutung.

Aktueller Schutzstatus:

SPA-Gebiet

Boden - Daten

x80

Kalkreicher Auengley-Brauner Auenboden (Gley-Vega) und kalkreicher Brauner Auenboden (Vega) aus feinsandig-schluffigem Hochwassersediment

Verbreitet auftretende Böden

Bodenformgruppe	x-A13	
Flächenanteil	60–90 %	
Nutzung	LN, Wald	
Relief	ebene bis wellige, häufig etwas höher gelegene Auenflächen entlang des Rheins	
Bodentyp	kalkreicher Auengley-Brauner Auenboden (Gley-Vega) und kalkreicher Brauner Auenboden (Vega), Vergleyung durch Grundwasserabsenkung teilweise reliktilsch	
Ausgangsmaterial	feinsandig-schluffiges Hochwassersediment, häufig mit Feinschichtung, auf holozänen Rheinschottern	
Bodenartenprofil	S _{1u} -U _{1s} ;Lu-L ₆₂ (Tu3-4),G0-2	5–15 dm
	(Su3-S ₁₂ -U _s ,G0-2)	8–20 dm
	S-S ₁₂ (Su2),G4-6	
Karbonatführung	karbonatführend ab Bodenoberfläche	
Gründigkeit	tief, stellenweise mäßig tief, Durchwurzelbarkeit nicht eingeschränkt	
Waldhumusform	typischer und moderartiger Mull	
Humusgehalt	Oberbod. LN	mittel humos, stellenweise schwach humos bis stark humos
	Unterboden	sehr schwach humos bis schwach humos
Bodenreaktion	LN	schwach alkalisch, stellenweise schwach sauer
	Wald	schwach alkalisch, stellenweise schwach sauer
Bodenschätzung	keine Angabe	
Musterprofile	7512.206; 7712.203	

Begleitböden

untergeordnet Brauner Auenboden-Auengley (Vega-Gley) und Brauner Auenboden (Vega); vereinzelt Auenpararendzina (Kalkpatermia) und Auengley; Böden insgesamt kalkreich

Kennwerte

Feldkapazität	gering bis mittel (190–360 mm)
Nutzbare Feldkapazität	hoch bis sehr hoch (150–220 mm)
Luftkapazität	mittel bis hoch
Wasserdurchlässigkeit	mittel bis hoch
Sorptionskapazität	hoch bis sehr hoch (100–220 mol/z/m ³)
Erodierbarkeit	hoch, stellenweise gering bis mittel

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	hoch bis sehr hoch (3.5)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: hoch bis sehr hoch (3.5)	Wald: sehr hoch (4.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: hoch bis sehr hoch (3.5)	Wald: hoch bis sehr hoch (3.5)
Gesamtbewertung	LN: 3.50	Wald: 3.67

Verbreitung und Besonderheiten

weitverbreitete Kartereinheit in der jungen Rheinaue

x91 Auengley und Brauner Auenboden-Auengley (Vega-Gley), beide kalkhaltig, aus Auenlehm**Verbreitet auftretende Böden**

Bodenformgruppe	x-AG10	
Flächenanteil	60–80 %	
Nutzung	vorwiegend Wald (Laubwald), untergeordnet Grünland, selten Acker	
Relief	meist ausgedehnte Rinnen und Senken	
Bodentyp	Auengley und Brauner Auenboden-Auengley (Vega-Gley), beide kalkhaltig	
Ausgangsmaterial	meist mächtiger Auenlehm über holozänen Rheinschottern	
Bodenartenprofil	LS2–Tu4–L2,G0–2	4–12 dm
	Su2–Uls,G0–2	8–15 dm
	S,G4–6	
Karbonatführung	karbonatführend ab Bodenoberfläche	
Gründigkeit	tief, stellenweise mäßig tief, Unterboden schlecht durchwurzelbar	
Waldhumusform	typischer und moderartiger Mull, stellenweise Feuchtmull	
Humusgehalt	Oberbod. LN	mittel humos bis stark humos
	Unterboden	schwach humos
Bodenreaktion	LN	schwach alkalisch
	Wald	schwach alkalisch
Bodenschätzung	LIIa5, LIIIa4, LIIa3, sL5AI, SL4AI, ISIIa3W, LIIa4W	
Musterprofile	7712.206; 7712.208	

Begleitböden

örtlich, in höheren Lagen, kalkhaltiger Auengley-Brauner Auenboden, in tieferen Lagen und ufernahen Bereichen von Altrheinarmen kalkhaltiger Nassgley; stellenweise Auenpararendzina-Auengley aus feinsandig-schluffigen bis sandigen Auensedimenten (Auenmergel, Auensand)

Kennwerte

Feldkapazität	mittel (260–350 mm)
Nutzbare Feldkapazität	hoch bis sehr hoch (170–220 mm)
Luftkapazität	mittel bis hoch
Wasserdurchlässigkeit	mittel bis hoch
Sorptionskapazität	mittel bis hoch (130–230 mol/z/m ²)
Erodierbarkeit	mittel bis hoch

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel bis hoch (2.5)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: hoch (3.0)	Wald: sehr hoch (4.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: hoch (3.0)	Wald: hoch (3.0)
Gesamtbewertung	LN: 2.83	Wald: 3.17

Verbreitung und Besonderheiten

verbreitete Kartiereinheit in der Rheinaue: im südlichen Abschnitt (Brelsach bis Rheinhäusen) im Bereich der älteren Rheinaue, verbreitet in der Randniederung zum Hochgestade, nördlich anschließend auch im Bereich der jüngeren Rheinaue, oft an Altrheinarmen und Hochwasserrinnen mit rezenter Überschlückung (höhere Weichholzaue)

Artenliste für Pflanzmaßnahmen

Bäume 1. Ordnung (12-20 m)	
Quercus robur Populus alba Populus tremula Tilia cordata Tilia platyphyllos Aesculus hippocastanum* Fraxinus excelsior Ulmus minor	Stieleiche Silberpappel Espe Winterlinde Sommerlinde Kastanie Esche Feldulme
Bäume 2. Ordnung (7 – 12 m)	
Acer campestre Alnus glutinosa Betula pendula Carpinus betulus Prunus avium Sorbus aria Sorbus torminalis Malus communis Pyrus communis	Feldahorn Schwarzerle Hängebirke Hainbuche Vogelkirsche Mehlbeere Elsbeere Wildapfel Wildbirne
Straßenbäume 1. Ordnung (10 – 20 m)	
Fraxinus excelsior „Western Glorie“ Tilia intermedia „Pallida“ Tilia cordata „Greenspire“ Tilia tomentosa “Brabant”	Straßenesche Kaiserlinde Linde Silberlinde
Großsträucher (3-7 m)	
Cornus sanguinea Corylus avellana Crataegus laevigata Crataegus monogyna Euonymus europaeus * Frangula alnus Ligustrum vulgare * Prunus padus Rhamnus carthaticus Rosa canina	Hartriegel Hasel Zweigriffliger Weißdorn Eingrifflicher Weißdorn Pfaffenhütchen Faulbaum Liguster Traubenkirsche Kreuzdorn Hundsrose

Salix alba Salix caprea Salix cinerea Salix purpurea Salix rubens Salix triandra Salix viminalis Sambucus nigra Viburnum lantana Viburnum opulus *	Silberweide Salweide Grauweide Purpurweide Fahlweide Mandelweide Korbweide Holunder Wolliger Schneeball Schneeball
Kleinsträucher (1,5 – 3 m)	
Lonicera xylosteum * Prunus spinosa Rubus idaeus	Heckenkirsche Schlehe Himbeere
Gehölze, die zusätzlich im Privaten Bereich verwendet werden können	
<u>Ziersträucher:</u> Buddleia davidii Buxus sempervirens Deutzia-Arten Forsythia intermedia Ilex aquifolium Kerria japonica Kolkwitzia amabilis Laburnum-Arten * Lonicera ledebouril Philadelphus-Arten Ribes-Arten Spiraea-Arten Syringa vulgaris Viburnum-Arten Weigela-Arten	Sommerflieder Buchsbaum Deutzie Forsythie Stechpalme Kerrie Kolkwitzie Goldregen Heckenkirsche Falscher Jasmin Zierjohannisbeere Spierstrauch Flieder Schneeball Weigelie
<u>Heckenpflanzen/Schnittverträgliche Sträucher:</u> Acer campestre Buxus sempervirens Carpinus betulus Cornus sanguinea Euonymus europaeus * Fagus sylvatica Forsythia intermedia Ligustrum vulgare * Rhamnus frangula	Feldahorn Buchsbaum Hainbuche Hartriegel Pfaffenhütchen Rotbuche Forsythie Liguster Faulbaum
<u>Kletter- und Schlingpflanzen:</u> Actinidia arguta Aristolochia macrophylla Celastrus orbiculatus	Strahlengriffel Pfeifenwinde Baumwürger

Clematis-Sorten Hedera helix * Hydrangea petiolaris Lonicera-Sorten Parthenocisus-Arten Polygonum aubertii Wisteria sinensis	Waldrebe Efeu Kletterhortensie Geißblatt Wilder Wein Knöterich Blauregen
--	--

* „Giftige“ Pflanzen, deren Verzehr zu Erbrechen und Übelkeit führen können, sind im Bereich spielender Kinder nicht zu verwenden.

Allgemeine Angaben		Nr. der Stellfallen: siehe nachfolgende Tabelle	
Lfd. Nr.:	20, siehe Plan 2	Eigentümer:	Land
Gemeinde:	Rust	Flächengröße:	750.467 m ²
Gemarkung:	Rust	Flurstück Nr. :	siehe Liste im Anhang
Rechtliche Bestimmungen			
NSG, FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet			
Ausgangszustand mit traditioneller Wässerung			
Biototyp (Nr.)	Magerwiese mittlerer Standorte (33.43)		
Beschreibung	Wässerwiesen im FFH-Gebiet Elzwiesen Arrhenatheretum (feucht-trocken) Trespen-Glatthaferwiese Typische Glatthaferwiese Fuchsschwanz-Glatthaferwiese Mädesüß-Glatthaferwiese		
Wertspanne	12-21-32		
Faktoren zutreffender Prüfmerkmale (Zu- und Abschläge)	+2 Bestandteil des FFH-Gebietes (hohes Artenpotential) +2 Sicherung der Grundwasserneubildungsrate in regionalem Grundwasserschonbereich		
Biotopwert	25		
Flächengröße (m ²)	750.467 m ²		
Bilanzwert der Fläche (Fläche x Biotopwert)	18.761.675		
Entwicklung ohne Wässerung			
Biototyp (Nr.)	Magerwiese mittlerer Standorte (33.43)		
Wertspanne	12-21-32		
Faktoren zutreffender Prüfmerkmale (Zu- und Abschläge)	+1 Bestandteil des FFH-Gebietes (vermindertes Artenpotential) +1 Verringerung der GW-Neubildungsrate aufgrund fehlender Einspeisungsflächen		
Bewertung	23		
Faktoren zutreffender Prüfmerkmale (Zu- und Abschläge)	Bestandteil des FFH-Gebiets Elzwiesen		
Flächengröße (m ²)	750.467 m ²		
Wert der Fläche (Fläche x Biotopwert)	17.260.741		
Differenz (Bilanzwert/Zielwert)	1.500.934 Ökopunkte		
Für den BPlan Wasserpark wurden bereits abgebucht	- 1.152.791 Ökopunkte		
Für den BPlan 2. Änd. Latscht Reute werden abgebucht	- 174.324 Ökopunkte		